

<b>Vorlage</b>		<b>Vorlage-Nr:</b> FB 45/0367/WP18
Federführende Dienststelle: FB 45 - Fachbereich Kinder, Jugend und Schule Beteiligte Dienststelle/n:		Status: öffentlich
		Datum: 04.04.2023
		Verfasser/in: FB 45/300
<b>Arbeitsgemeinschaft gem. § 78 SGB VIII - Fortschreibung der Geschäftsordnung und weitere Vorgehensweise</b>		
<b>Ziele:</b> Klimarelevanz keine		
<b>Beratungsfolge:</b>		
<b>Datum</b>	<b>Gremium</b>	<b>Zuständigkeit</b>
25.04.2023	Kinder- und Jugendausschuss	zurückgestellt
24.05.2023	Kinder- und Jugendausschuss	Kenntnisnahme

**Beschlussvorschlag:**

Der Kinder- und Jugendausschuss nimmt die Ausführungen der Fachverwaltung zur Kenntnis.

## Finanzielle Auswirkungen

	JA	NEIN	
		x	

Investive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx ff.	Gesamt- bedarf (alt)	Gesamt- bedarf (neu)
	Einzahlungen	0	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
<i>+ Verbesserung / - Verschlechterung</i>	0		0			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

konsumtive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx ff.	Folge- kosten (alt)	Folge- kosten (neu)
	Ertrag	0	0	0	0	0
Personal-/ Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
<i>+ Verbesserung / - Verschlechterung</i>	0		0			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

**Weitere Erläuterungen (bei Bedarf):**

## Klimarelevanz

### Bedeutung der Maßnahme für den Klimaschutz/Bedeutung der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung (in den freien Feldern ankreuzen)

Zur Relevanz der Maßnahme für den Klimaschutz

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>

Der Effekt auf die CO<sub>2</sub>-Emissionen ist:

<i>gering</i>	<i>mittel</i>	<i>groß</i>	<i>nicht ermittelbar</i>

Zur Relevanz der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>

### Größenordnung der Effekte

Wenn quantitative Auswirkungen ermittelbar sind, sind die Felder entsprechend anzukreuzen.

Die **CO<sub>2</sub>-Einsparung** durch die Maßnahme ist (bei positiven Maßnahmen):

- gering  unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)  
mittel  80 t bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)  
groß  mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Die **Erhöhung der CO<sub>2</sub>-Emissionen** durch die Maßnahme ist (bei negativen Maßnahmen):

- gering  unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)  
mittel  80 bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)  
groß  mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

**Eine Kompensation der zusätzlich entstehenden CO<sub>2</sub>-Emissionen erfolgt:**

- vollständig  
 überwiegend (50% - 99%)  
 teilweise (1% - 49 %)  
 nicht  
 nicht bekannt

**Erläuterungen:**

Die in 2008 gefertigte Geschäftsordnung der Arbeitsgemeinschaften gemäß § 78 SGB VIII wurde seitens der Fachverwaltung überarbeitet.

Die zum damaligen Zeitpunkt eingerichteten Arbeitsgemeinschaften waren in den vergangenen Jahren unterschiedlich aktiv und es galt, auch vor dem Hintergrund gesetzlicher Veränderungen, sowohl die Geschäftsordnung als auch die Anzahl der Arbeitsgemeinschaften zu modifizieren.

In den vergangenen Monaten wurde hierzu mit den stimmberechtigten Trägern des Kinder- und Jugendausschusses als auch mit den Teilnehmenden der Arbeitsgemeinschaften gem. § 78 SGB VIII „Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege“ und „Offene Ganztagsgrundschule – OGS“ die von FB 45 angedachten Veränderungsoptionen beraten.

In der neu gefertigten Geschäftsordnung wurden Anregungen der Träger aufgegriffen.

Zukünftig werden in den drei Bereichen

- Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen
- Jugend
- Offene Ganztagschule

eigenständige Arbeitsgemeinschaften gemäß § 78 SGB VIII bei Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich tagen.

Weitere Details sind der beiliegenden Geschäftsordnung zu entnehmen. Bei Bedarf wird die Fachverwaltung in der Sitzung ergänzend berichten.

**Anlage:**

Geschäftsordnung der Arbeitsgemeinschaft „Kinder- und Jugendhilfe in der Stadt Aachen“ gemäß § 78 SGB VIII

# **Geschäftsordnung der Arbeitsgemeinschaft „Kinder- und Jugendhilfe in der Stadt Aachen“ gemäß § 78 SGB VIII**

## **Prolog**

Im Kinder- und Jugendstärkungsgesetz vom 03.06.2021, in Kraft getreten am 10.06.2021, ist die Zusammenarbeit von freier und öffentlicher Jugendhilfe manifestiert.

Im Rahmen einer gemeinsamen Leistungs- und Zielverantwortung im Sinne und zum Wohl von Kindern, Jugendlichen, jungen Menschen und ihren Familien gestaltet sich die Zusammenarbeit partnerschaftlich.

Gemäß § 78 SGB VIII sind in diesem Zusammenhang Arbeitsgemeinschaften durch die öffentlichen Träger anzustreben, in denen neben ihm die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie die Träger geförderter Maßnahmen vertreten sind.

In den Arbeitsgemeinschaften soll darauf hingewirkt werden, dass die geplanten Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden, sich gegenseitig ergänzen und in den Lebens- und Wohnbereichen von jungen Menschen und Familien ihren Bedürfnissen, Wünschen und Interessen entsprechend zusammenwirken.

Der öffentliche Träger hat im Rahmen seiner Planungsverantwortung (§ 80 SGB VIII)

1. den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen,
2. den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln und
3. die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen; dabei ist Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann.

....

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe in allen Phasen ihrer Planung frühzeitig zu beteiligen.

Unter Wahrung der Eckpfeiler „Partizipation, Inklusion, Interkulturalität, Geschlechterneutralität und Niederschwelligkeit“ setzen sich Vertretungen der freien und öffentlichen Jugendhilfe im Gestaltungs- und Aushandlungsprozess zusammen. Selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach § 4a SGB VIII werden bei Bedarf beteiligt.

## **§ 1 Aufgabenstellung**

Die Arbeitsgemeinschaft ist ein strukturell verankertes Instrument der Jugendhilfeplanung. Sie tagt grundsätzlich nicht-öffentlich.

Vor dem Hintergrund der enormen Aufgabenvielfalt in der Kinder- und Jugendhilfe werden insgesamt drei Arbeitsgemeinschaften implementiert.

Diese werden in den Bereichen

- Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen
- Jugend
- Offene Ganztagschule

gebildet.

Hierdurch ist die Möglichkeit gegeben, den vielfältigen Themen adäquat gerecht zu werden.

Die einzelne Arbeitsgemeinschaft versteht sich als ein Expertengremium und ihre Aufgabe besteht vor allem

- in der Initiierung, Anregung und Abstimmung der vorhandenen und geplanten Maßnahmen den Leistungsbereichen des SGB VIII gemäß § 78
- der fachlichen Stellungnahme zu Planungsvorhaben nach § 80 SGB VIII

## **§ 2 Mitgliedschaft**

- (1) Es sollen möglichst alle fachlichen Teilbereiche des jeweiligen Leistungsbereiches des SGB VIII vertreten sein und das Spektrum der Jugendhilfeangebote in Aachen abbilden.  
Zur Mitgliedschaft in der jeweiligen Arbeitsgemeinschaft berufen sind daher die im jeweiligen Leistungsbereich tätigen freien Träger und Organisationen der Jugendhilfe, sowie der Fachbereich Kinder, Jugend und Schule.
- (2) Darüber hinaus sind Kooperationspartner\*innen außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe, wie zum Beispiel Familiengerichte, das städteregionale Gesundheitsamt und Bildungsbüro, Polizei, die Kinder- und Jugendpsychiatrie und Schulen (etc.) als beratende Teilnehmende in angemessener Weise einzubinden.
- (3) Die Zusammensetzung der jeweiligen Arbeitsgemeinschaft soll stets für die Dauer einer Wahlperiode Gültigkeit haben.
- (4) Die einzelne Arbeitsgemeinschaft soll nicht mehr als 20 Mitglieder enthalten. Diese werden durch ein Interessenbekundungsverfahren - durchgeführt durch FB 45 - ermittelt und dem Kinder- und Jugendausschuss zur Entscheidung vorgeschlagen.
- (5) Die einzelne Arbeitsgemeinschaft liegt im jeweiligen Verantwortungsbereich der entsprechenden Abteilung Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen, Jugend und Schule.

Die Geschäftsführung obliegt den Leitungskräften der Abteilung. Diese Aufgabe kann auf untergeordnete Leitungskräfte delegiert werden.

## **§ 3 Verfahren in der Arbeitsgemeinschaft**

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft wählt aus der Mitte der freien Träger für die Dauer einer Ratsperiode mit der Mehrheit der Mitglieder eine/n Sprecher\*in und eine\*n Stellvertreter\*in.

Der/Die Sprecher\*in vertritt die einzelne Arbeitsgemeinschaft im Kinder- und Jugendausschuss und moderiert die Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft.

Die Aufstellung der Tagesordnung erfolgt im Benehmen mit dem/der Sprecher\*in.

- (2) Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen grundsätzlich unter Wahrung einer Frist von 10 Werktagen zwischen Zugang der Einladung und Sitzungstag. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist auf 2 Werktage abgekürzt werden, wenn in der Einladung auf diese Verkürzung hingewiesen wird und der Dringlichkeitsgrund benannt wird.

Die einzelne Arbeitsgemeinschaft tagt nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich.

Die Versendung von Einladungen und Niederschriften erfolgt in der Regel auf elektronischem Weg.

- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Sitzung der einzelnen Arbeitsgemeinschaft ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft verfügt über eine Stimme, wobei die Teilnehmenden aus der jeweiligen Abteilung des FB 45 als ein Mitglied gelten und über eine Stimme verfügen.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

- (5) Jedes überstimmte Mitglied hat das Recht, ein Minderheitenvotum abzugeben. Dieses ist in der Niederschrift zu vermerken und bei einer ggf. erfolgenden Außenerklärung der einzelnen Arbeitsgemeinschaft mitzuteilen.
- (6) Die Mitglieder der einzelnen Arbeitsgemeinschaft sichern eine kontinuierliche Mitarbeit zu.
- (7) Die einzelne Arbeitsgemeinschaft ist berechtigt, bei Bedarf und/oder auf Dauer Arbeitsgruppen (vergl. § 2, Abs. 1) zu bilden, die intern der Arbeitsgemeinschaft zuarbeiten. Hierbei obliegt die Organisation der jeweiligen Arbeitsgruppe dem Kreis der freien Träger.
- (8) Die Ergebnisse der Arbeitsgruppen werden mindestens 2x jährlich in der einzelnen Arbeitsgemeinschaft beraten und bewertet.

#### **§ 4 Rechtlicher Status**

- (1) Träger der Jugendhilfeplanung in Aachen ist der Fachbereich Kinder, Jugend und Schule als öffentlicher Träger der Jugendhilfe.
- (2) Die Beschlüsse der einzelnen Arbeitsgemeinschaft stellen Empfehlungen an den Kinder- und Jugendausschuss dar.
- (3) Sie werden über den Fachbereich Kinder, Jugend und Schule über eine ordentliche Vorlage in den Kinder- und Jugendausschuss eingebracht, wobei dieser beschließen kann, den/die Sprecher\*in der einzelnen Arbeitsgemeinschaft zu hören.

**Die vorliegende Geschäftsordnung wurde vom Kinder- und Jugendausschuss in seiner Sitzung am 23.05.2023 beschlossen.**